

II- 1334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6212-Pr.2/76

Wien, 1976 08 26

An den

617/AB

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1976-09-08

Parlament

zu 607/J

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen vom 7. Juli 1976, Nr. 607/J, betreffend Novellierung der Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Soweit diese Frage auf eine Neufassung des § 125 der Bundesabgabenordnung (BAO) abzielt, strebe ich, wie ich bereits in meiner Antwort zu der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 451/J der Abgeordneten Dr. Leibenfrost, Kammerhofer und Genossen ausgeführt habe, eine Beschlußfassung im Parlament noch vor Ablauf dieses Jahres an. Soweit sich die Frage auf andere Änderungen der Bundesabgabenordnung bezieht, besteht gleichfalls die Absicht, die bereits geleisteten Vorarbeiten zügig fortzusetzen. Umfang und Inhalt der in Aussicht genommenen Änderungen lassen jedoch derzeit eine präzise Vorhersage, wann mit dem Abschluß dieser Vorarbeiten gerechnet werden kann, leider noch nicht zu. Die in Aussicht genommenen Änderungen werden sich auf praktisch alle Teile des Gesetzeswerkes erstrecken, lassen aber die Grundkonzeption unverändert. Die Fülle der erwogenen Änderungen ist sowohl auf die Weiterentwicklung des Abgabenrechtes überhaupt wie auch auf dessen bessere Erkenntnis und das daraus resultierende Bestreben nach ausgewogener Verbesserung der betroffenen Normen zurückzuführen. Unverbindlich rechne ich damit, daß im Laufe des Jahres 1977 zumindest ein Begutachtungsverfahren zu dem zu erarbeitenden Gesetzentwurf durchgeführt werden wird.

- 2 -

Zu 2):

Wie bereits aus meiner Stellungnahme zu Ziffer 1 hervorgeht, wird es sich bei der zu erwartenden Neuregelung um eine umfassende Neugestaltung der Bundesabgabenordnung handeln.

Zu 3):

- a) Es wird zweifellos ein Anliegen der in Aussicht genommenen Novelle sein, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Hierbei wird gewiß auch auf berechtigte Interessen der Abgabepflichtigen angemessen Bedacht genommen werden. Mangels Änderung der Grundkonzeption werden aus der Sicht der betroffenen Abgabepflichtigen verbesserte Regelungen sich nur in einzelnen Bereichen ergeben.
- b) An eine Änderung der Möglichkeit zur Entrichtung von Abgaben im Wege der Kompensation mit Verbindlichkeiten des Bundes ist nicht gedacht; es handelt sich hierbei ja nicht um eine spezifisch abgabenrechtliche Entrichtungsform, sondern um eine Art der Schuldentilgung, die außerhalb der abgabenrechtlich ausdrücklich vorgesehenen im Zivilrecht begründet ist.
- c) Eine diesbezügliche Neugestaltung ist, wie ich bereits zu Ziffer 1 ausgeführt habe, vorgesehen.
- d) Eine Änderung des § 211 Abs. 1 lit. d Bundesabgabenordnung in der Richtung, daß die Abgabe an dem Tag, der sich aus dem Tagesstempel der Kreditunternehmung auf dem Überweisungsauftrag oder - bei Bareinzahlung - auf dem Zahlschein ergibt, entrichtet gilt, hätte zur Folge, daß unter Außerachtlassung des Charakters der Abgabenschuld als Bringschuld der Abgabepflichtige von seiner Schuld frei wird, noch ehe der Abgabebetrag bei der empfangsberechtigten Kasse eingegangen ist. Hieraus könnten sich schwerwiegende Nachteile für die Finanzverwaltung ergeben.

./.

- 3 -

So würden sich beispielsweise bei einer Verzögerung der Weiterleitung von Abgabebeträgen an den Abgabengläubiger unter Umständen nicht unbeträchtliche Zinsenverluste der öffentlichen Hand einstellen. Mangels eines besonderen, die Überweisung von Abgaben betreffenden Vertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Kreditunternehmungen einerseits und der Finanzverwaltung andererseits bestünde auch keine rechtliche Möglichkeit, die unverzügliche Weitergabe der von den Kreditunternehmungen vereinnahmten Abgabebeträge im Zivilrechtsweg durchzusetzen. Der Abgabenschuldner dürfte hingegen im Hinblick auf die nach einer etwaigen Neufassung der in Rede stehenden Abgabenvorschrift im Sinne der Anregung, als gegeben anzusehenden Entrichtung und das Fehlen von Säumnisfolgen eines besonderen Interesses ermangeln, gegenüber dem Auftragnehmer auf umgehende Erfüllung zu dringen. Letztlich ist auch auf jenes Risiko hinzuweisen, das der Finanzverwaltung aus einer allfälligen Insolvenz von Kreditunternehmungen entsteht. Ob allenfalls dennoch in anderer geeigneter Form eine für Kreditunternehmungen günstigere Rechtslage als bisher geschaffen werden kann, wird aber sicherlich noch näher zu überlegen sein.

